

Stadt Gummersbach
 Bebauungsplan Nr. 9 "Rospe - Im Kirchgarten", 3. vereinfachte Änderung

Begründung:

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Rospe - Im Kirchgarten" erfaßt im wesentlichen die südliche Straßenverbindung zwischen der Straße "Im Kirchgarten" und der Rospestraße.

Der Bebauungsplan Nr. 9 sieht hier eine großzügig geplante Verbindungsstraße vor.

Ziel dieser vereinfachten Änderung ist es, auf die Festsetzung dieser aufwendigen Verkehrsfläche zu verzichten und es bei einer reduzierten öffentlichen Verkehrsfläche zu belassen, welche in Umfang und Lage der bestehenden Straße entspricht.

Es ist ausreichend, diese vorhandene Verkehrsfläche im Bebauungsplan als Fußwegeverbindung in Zukunft beizubehalten. Eine Anbindung der Straße "Am Kirchgarten" an die Rospestraße ist durch eine im Bebauungsplan Nr. 9 festgesetzte Verkehrsfläche im nördlichen Bebauungsplanbereich sichergestellt und insgesamt als ausreichend zu betrachten.

Die 3. vereinfachte Änderung hat deshalb zum Inhalt, daß im Bereich des vorhandenen Verbindungsweges öffentliche Verkehrsfläche für das fortgesetzte Mischgebiet festgesetzt wird. Die öffentliche Verkehrsfläche für die geplante Verbindungsstraße wird in Mischgebiet umgewandelt.

Diese Planvorstellungen sind mit Schreiben vom 28.09.1983 den benachbarten und betroffenen Grundstückseigentümern zur Stellungnahme übersandt worden.

Der Rat der Stadt Gummersbach hat in seiner Sitzung am 20.12.1983 über die eingegangenen Anregungen und Bedenken beschlossen.

Eine Änderung der Festsetzungen hat sich durch diesen Beschluß nicht ergeben.

Der Rat der Stadt hat weiterhin an dem Ziel festgehalten, im Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung die Verkehrsfläche soweit zu reduzieren, daß in Zukunft ausschließlich eine Fußwegeverbindung bestehen bleibt. Der Anliegerverkehr bleibt bei dieser Zielsetzung berücksichtigt. Weiterhin wird an der festgesetzten Zweigeschossigkeit festgehalten. Eine eingeschossige Festsetzung, wie von den Anliegern gefordert, würde den neu überplanten Bereich aus dem städtebaulichen Zusammenhang nehmen. Der Bebauungsplan Nr. 9 setzt in dem angrenzenden Mischgebiet eine Zweigeschossigkeit fest.

Gummersbach, den 20.12.1983

I. A.



Ossenbrink

Gesehen!
 Köln, den 13.4.1984
 Der Regierungspräsident

im Auftrag:
